

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 102

Die totalitäre Bedrohung des Menschen

von Hans Buchheim

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Das allgemeine Interesse an der nationalsozialistischen Zeit*) richtet sich hauptsächlich auf die sog. Machtergreifung am Anfang und auf das schreckliche Ende: den verheerenden Krieg und die Ermordung von sechs Millionen Juden. Daß im Jahre 1933 ein zivilisierter Staat binnen weniger Monate in ein totalitäres Herrschaftssystem umgewandelt werden konnte und daß Millionen von Menschen in Gaskammern plan- und fabrikmäßig vernichtet wurden, bleibt, auch nachdem es geschehen ist, schwer begreiflich; vorher aber hat sich kaum jemand vorzustellen vermocht, daß dergleichen möglich sei. Ungeheuerlich waren auch die Zerstörungen des Krieges und die Zahl seiner Opfer; doch hat es in diesem Falle nicht wenige klarsehende Menschen gegeben, die, schon als Hitler an die Macht kam, voraussagten, daß dies Krieg bedeute.

Was droht dem Menschen von totalitärer Herrschaft?

Jedoch: der absichtsvoll herbeigeführte Krieg und die von langer Hand vorbereitete Vernichtung eines ganzen Volkes waren zwar die äußerste Steigerung der totalitären Herrschaft des Nationalsozialismus, deren Wirklichkeit aber erschöpfte sich darin nicht. Krieg und Völkermord waren es nicht allein, die das Dritte Reich zur finstersten Zeit unserer Geschichte werden ließen, und sie dürfen deshalb für uns auch nicht die einzigen Gründe des Abscheus sein. Um es ganz einfach zu sagen: auch wenn es nicht zum Krieg gekommen wäre und wenn der millionenfache Judenmord nicht stattgefunden hätte, wäre die NS-Herrschaft eine Ungeheuerlichkeit und eine totalitäre Vergewaltigung des Menschen gewesen. Und wenn wir Lehren und Konsequenzen aus dieser Vergangenheit ziehen wollen, dann darf sich die Wachsamkeit nicht darauf beschränken, daß es nie wieder Krieg oder – in irgendeiner neuen Form – ein neues Auschwitz gibt, sondern wir müssen den *ganzen* Umfang der totalitären Bedrohung des Menschen im Auge behalten.

Was bedroht denn den Menschen, wenn er von totalitärer Herrschaft bedroht wird? Natürlich denken wir zuerst an Konzentrationslager, Folter und grausamen Tod. Aber totalitäre Herrschaft bedeutet auch

- Zerstörung der Freiheit, und damit die Verletzung und Verformung des menschlichen Wesens;
- Verwirrung der Gewissen und kollektive Verirrung; das heißt: nicht Irrtum in dem einfachen Sinn, daß man einzelne Tatsachen falsch sieht und einschätzt, sondern Irrtum im Sinne von Verblendung;
- schuldig und mit-schuldig werden als Folge der Verblendung und des durch totalitäre Praxis pervertierten Zustandes der Gesellschaft.

Ich möchte *diesen* totalitären Bedrohungen des Menschen besondere Aufmerksamkeit schenken. Nicht daß ich die Schrecken von Folter und

Mord geringschätzte; sie bleiben das Schlimmste und ängstigen uns deshalb am meisten und unmittelbar.

Zerstörung der Freiheit, Verblendung und Schuldigwerden sind dagegen weniger sinnfällig, aber gewiß keine geringeren Bedrohungen. Außerdem sind sie jedermanns Bedrohung. Nicht jedermann kam ins KZ und wurde gefoltert, aber jedermann war im Alltag des totalitären Systems jenen Gefährdungen humanen Daseins ausgesetzt, mag er darunter gelitten haben oder – was schlimmer ist – mag er ihrer gar nicht gewahr geworden und ihnen unversehens verfallen sein.

Alle Bedrohungen und unheilvollen Wirkungen totalitärer Herrschaft folgen teils aus deren Zwecksetzungen, teils aus der für sie charakteristischen Praxis. Das wollen wir uns am Beispiel des Nationalsozialismus, an charakteristischen Tatsachen des Dritten Reiches vor Augen führen. Ich beginne mit der Umwandlung des zivilisierten Staates, der die Weimarer Republik trotz ihrer Schwächen war, in ein totalitäres Herrschaftssystem.

Die totalitäre „Führergewalt“

Hier stand am Anfang, daß der Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 zum Vorwand genommen wurde, am nächsten Tag mit der sog. „Verordnung zum Schutze von Volk und Staat“ den Ausnahmezustand zu verkünden. Geschah das noch legal auf Grund des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung, so war es schon nicht mehr rechtmäßig, daß die Verordnung über die Tage der angeblich politisch kritischen Lage hinaus in Kraft gelassen, der Ausnahmezustand also zum Dauerzustand gemacht wurde. – Seine totalitäre Vollendung fand das Regime, als sich Hitler nach dem Tode des Reichspräsidenten von Hindenburg am 2. August 1934 die Bezeichnung „Führer und Reichskanzler“ zulegte. Denn von da an galt der Wille des „Führers“ als an Gesetz und Recht nicht gebunden und der Staatsgewalt übergeordnet. Die Souveränität war also vom Staat auf die Person Hitlers übergegangen. Er ließ die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung fortbestehen und bediente sich ihrer für die Erledigung aller normalen Aufgaben des Staates, die nicht von besonderer politischer Bedeutung waren. Für die aus nationalsozialistischer Sicht politisch wichtigen Angelegenheiten dagegen wurde eine neue Exekutivmacht geschaffen, die im wesentlichen aus der SS bestand und prinzipiell nicht dem Gesetz, sondern allein dem Führerwillen unterworfen war.

Lassen Sie mich das mit einigen zeitgenössischen Zitaten veranschaulichen. Über die neue „Führergewalt“ heißt es:

„Das Amt des Führers hat sich aus der nationalsozialistischen Bewegung entwickelt. Es ist in seinem Ursprung kein staatliches Amt. Diese Tatsache darf nie aus dem Auge gelassen werden, wenn man die heutige

politische und rechtliche Stellung des Führers verstehen will. Aus der Bewegung erst ist das Amt des Führers in das Reich hineingewachsen, zunächst, indem der Führer die Befugnisse des Reichskanzlers übernahm, dann, indem er die Stellung des Reichsoberhauptes antrat. Die primäre Bedeutung kommt dabei dem ‚Führer der Bewegung‘ zu; er hat die beiden obersten Funktionen der politischen Reichsleitung in sich *aufgesogen* und dadurch das neue Amt des ‚Führers des Volkes und Reiches‘ geschaffen. . . . Alle öffentliche Gewalt im Staat wie in der Bewegung leitet sich von der Führergewalt ab. *Nicht von ‚Staatsgewalt‘, sondern von ‚Führergewalt‘ müssen wir sprechen*, wenn wir die politische Gewalt im völkischen Reich richtig bezeichnen wollen. Denn nicht der Staat als eine unpersönliche Einheit ist der Träger der politischen Gewalt, sondern diese ist dem Führer als dem Vollstrecker des völkischen Gemeinwillens gegeben. Die Führergewalt ist umfassend und total; sie vereinigt in sich alle Mittel der politischen Gestaltung; sie erstreckt sich auf alle Sachgebiete des völkischen Lebens; sie erfaßt alle Volksgenossen, die dem Führer zu Treue und Gehorsam verpflichtet sind. Die Führergewalt ist nicht durch Sicherungen und Kontrollen, durch autonome Schutzbereiche und wohlerworbene Einzelrechte gehemmt, sondern sie ist frei und unabhängig, ausschließlich und unbeschränkt⁽¹⁾.

Das war eine neue Art von Ausnahmezustand, der den von Artikel 48 abgeleiteten weit überbot und sich davon wesentlich unterschied, weil er überhaupt nicht mehr auf einen gesetzlichen Normalzustand bezogen, sondern diesem prinzipiell entgegengesetzt war. Seit dem 2. August 1934 war der Ausnahmezustand nicht mehr nur Dauerzustand, sondern oberste Norm.

Gesetzliche Verwaltung und außergesetzliche Exekutive

In der Praxis blieb – wie schon gesagt – die staatliche Verwaltung nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit tätig in allen Angelegenheiten, die nicht weiter von politischer Bedeutung waren, während bei den Dingen, auf die es dem Regime ankam, die staatliche Normativität ausgeschaltet und nach Maßgabe des Führerwillens verfahren wurde. Die beiden dafür wichtigsten und bekanntesten Fälle sind die Tötung der Geisteskranken und die Vernichtung der Juden. Das folgende Beispiel aus dem Alltag läßt das Umschalten von gesetzlich geregelter Exekutive auf außergesetzliche Maßnahmen besonders gut erkennen; es handelt sich um einen Erlaß des Chefs der deutschen Polizei vom September 1939:

„Die berichteten Unzuträglichkeiten bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen und anderen Ausweispapieren an Zigeuner werden mit Erlaß eines Zigeunergesetzes, das in Vorbereitung ist, ihr Ende finden. Bis

dahin ist nach dem Zigeunererlaß vom 8. Dezember 1938 zu verfahren. Sollte in Einzelfällen von Verwaltungsgerichten die ‚Erteilung‘ solcher Papiere gegen das Votum der Kriminalpolizeistellen erzwungen werden, ist zunächst die ‚Aushändigung‘ der Scheine zu versagen. Sollte auch die Aushändigung auf gleichem Wege erzwungen werden oder ist die Aushändigung schon erfolgt, ist die Geheime Staatspolizei zu ersuchen, den betreffenden Schein aus staatspolitischen Gründen einzuziehen und abzunehmen, wogegen eine Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren dann nicht gegeben ist.“

Bemerkenswert ist, daß die aus der staatlichen Verwaltung herausgelöste und mit der SS verbundene politische Polizei selbst noch die Ermächtigungen aus der Reichstagsbrandverordnung als unangemessen gesetzbezogen betrachtete. In einem Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 15. April 1940 heißt es:

„Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen angezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei . . . nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet“, der ihr erteilt worden ist: „Lediglich in den Fällen, in denen es erwünscht erscheint, daß staatspolizeiliche Anordnungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden, ist die Verordnung vom 28. Februar 1933 anzuziehen.“

Berufung auf angebliche geschichtliche Notwendigkeit

Als Letztbegründung für den totalitären Anspruch, sich über die staatliche Rechtsordnung hinwegzusetzen und eine alle denkbaren staatlichen Kompetenzen weit hinter sich lassende Verfügungsmacht auszuüben, diente die Berufung auf angebliche geschichtliche Notwendigkeiten bzw. die Behauptung, das Gesetz der Geschichte zu erfüllen. Heute sagt man, daß das, was der Stand der gesellschaftlichen Entwicklung erfordere, nicht an formalrechtlichen Bestimmungen scheitern dürfe. Damals im Dritten Reich waren es die geschichtliche Sendung des Führers und die weltgeschichtliche Entscheidungssituation, in der man sich sah, welche durch juristische Bedenken nicht gehemmt sein sollten und alles staatliche Recht nur noch auf Abruf gelten ließen. Diese weltgeschichtliche Entscheidung stellte sich – mit wenigen Strichen skizziert – folgendermaßen dar: Der Kampf zwischen dem arischen bzw. nordischen Menschen, dem Schöpfer aller Kultur auf dieser Welt, und dem Juden, dem Menschheitsfeind, der sich anschickt, alle Kultur zu zerstören, ist auf seinem Höhepunkt angelangt. Jetzt geht es darum, ob das tausendjährige Reich nordischer Kultur geschaffen wird oder ob der Jude die menschliche Kultur vernichtet. Da

kam der Führer als Retter. Das war die „Zeitenwende“, und nun muß sein Werk durch die restlose Ausschaltung des Judentums vollendet und gesichert werden. Die Verwirklichung des Gesetzes der Geschichte erfordert außergewöhnliche Maßnahmen, die nicht an den normalerweise geltenden Maßstäben gemessen werden können. Charakteristisch dafür sind folgende Sätze in einer Schrift von Reinhard Heydrich, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD²):

„Um unser Volk zu erhalten, müssen wir dem Gegner gegenüber hart sein, auch auf die Gefahr hin, dem einzelnen Gegner damit einmal wehe zu tun und eventuell auch bei manchen sicherlich wohlmeinenden Menschen als unbeherrschte Rohlinge verschrienen zu werden. Wenn wir nämlich als Nationalsozialisten unsere geschichtliche Aufgabe nicht erfüllen, weil wir zu objektiv und menschlich waren, so wird man uns trotzdem nicht mildernde Umstände anrechnen. Es wird einfach heißen: Vor der Geschichte haben sie ihre Aufgabe nicht erfüllt.“

Neue Elemente im nationalsozialistischen Antisemitismus

Hauptmerkmal totalitärer Herrschaft ist, daß sie mit ihrem Anspruch, im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein und über die Menschen uneingeschränkt zu verfügen, darauf angelegt ist, Sozialität und Personalität zu zerstören. Da sie in Richtung auf die Zerstörung wirkt, diese jedoch nicht erreichen kann, ist der tatsächliche Effekt eine Perversion des sozialen Zusammenlebens. Um diesen komplizierten Sachverhalt verständlich zu machen, beginne ich damit, die qualitativen Veränderungen zu zeigen, die im Nationalsozialismus der Antisemitismus erfahren hat.

Der in ganz Europa verbreitete Antisemitismus des 19. und 20. Jahrhunderts hatte seinen Grund in dem Unvermögen sowie der Unwilligkeit, fremde Eigenart gelten zu lassen. Er endete bestenfalls in einer gegen die Juden gerichteten Fremdengesetzgebung, schlimmstenfalls in ihrer sozialen Isolierung (Getto) und vorübergehenden Haßausbrüchen (Pogrom).

Durch den Nationalsozialismus, der sich zunächst nach seinem Parteiprogramm von 1920 mit einer Fremdengesetzgebung zu begnügen schien, kamen zwei neue Elemente hinzu. Deren erstes war der in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entwickelte Sozialdarwinismus. Er zielte im Anschluß an Darwins Evolutionstheorie auf Reformen der Gesellschaft durch biologische Manipulation: Ein Volk, das überleben will, muß sein Erbgut erhalten und verbessern, die Tüchtigen durch richtige Gattenwahl höher züchten, die Untüchtigen durch Sterilisation ausschalten. Auf diese Weise den Menschen zum Objekt zu machen, ist inhuman, auch dann, wenn er dadurch wertvoller gemacht werden soll; gegenüber „Untüchtigen“, „Volksschädlingen“ und „lebensunwertem Leben“ wird es zur Absage an die Gemeinschaftlichkeit des Mensch-Seins

überhaupt. Antisemitismus, in diesen Zusammenhang gerückt, bleibt nicht bei Getto und Pogrom stehen, sondern muß zur nahezu emotionslosen, fabrikmäßigen Vernichtung führen. Diese wiederum wird sich nicht auf Juden beschränken, sondern alle „Schädlinge“ einbeziehen: Opfer wurden auch die Geisteskranken, Zigeuner, sowjetischen Kommissare und die polnische Intelligenz.

Das zweite neue Element des Antisemitismus ergibt sich aus der Vorstellung vom weltgeschichtlichen Kampf zwischen Ariern und Juden. Der Jude wird nicht bloß aus irgendwelchen sozialen Gründen als Feind betrachtet, sondern er ist das fleischgewordene Böse schlechthin. „Sehet, das ist der Feind der Welt“, rief der Reichspropagandaleiter der NSDAP, Joseph Goebbels, auf dem Reichsparteitag 1937 aus, „der Vernichter der Kulturen, der Sohn des Chaos, die Inkarnation des Bösen, das Ferment der Dekomposition, der plastische Dämon des Verfalls der Menschheit.“ Es ist offenkundig, daß auch solche – im wahrsten Sinne des Wortes – Verteufelung der Juden den Weg zu ihrer Vernichtung wies.

Ich möchte hier eine tagesaktuelle Anmerkung machen, die sich aber auch unmittelbar in die weitere Erläuterung der Grundzüge totalitärer Herrschaft einfügt. Es geht das Wort um und wird von vielen in ehrlicher Betroffenheit, jedoch unkritisch aufgenommen, bei uns seien heute die Türken das, was seinerzeit die Juden waren. Nach dem eben Gesagten ist klar, daß dieser Vergleich nicht stimmt. Zwar fehlt es derzeit nicht an unerfreulichen Zeugnissen von Fremdenhaß, aber kein Mensch kommt auf den Gedanken, im Türken die Inkarnation des Bösen zu sehen und das türkische Volk auszurotten. Wenn wir deshalb sagen, es handle sich in diesem Fall „nur“ um Fremdenhaß, so geraten wir in die auf den ersten Blick recht fragwürdige Lage, etwas Schlimmes nicht so schlimm zu finden im Vergleich mit Schlimmerem. Es hieße aber vor dem, was dem Menschen vom Totalitarismus droht, die Augen verschließen, wenn man rigoristisch befände, alles Schlimme sei gleich schlimm, und wenn man Hinweise auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem damaligen Antisemitismus und dem jetzigen Affekt gegen die Türken lediglich als Versuch beargwöhnte, Verfehlungen von heute zu bagatellisieren. Der Fremdenhaß von heute entspricht der Unfähigkeit und Unwilligkeit, fremde Eigenart gelten zu lassen, die für den traditionellen Antisemitismus kennzeichnend ist; der nationalsozialistische Antisemitismus dagegen unterscheidet sich von beiden als etwas qualitativ anderes.

Zerstörung von Personalität und Sozialität

Dieses andere und seinem Wesen nach schlimmere, was der Totalitarismus in diesem Falle bewirkt und tut, beruht – in einem Satz zusammengefaßt – darauf, daß er sich nicht in der Verletzung der Würde der Person

erschöpft, sondern auf die Zerstörung von Personalität und Sozialität angelegt ist, wie auch totalitäre Herrschaft nicht bei einzelnen Verstößen gegen das Recht stehenbleibt, sondern jegliches Recht aufhebt. Hannah Arendt hat dazu in ihrem Werk „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“⁽³⁾ viel Wichtiges und Erhellendes gesagt. Ich denke da zunächst an ihre Unterscheidung von drei Stufen der Zerstörung der Person. Es beginnt mit der „Tötung der juristischen Person“, die darin besteht, daß der Mensch außerhalb des Rechts gestellt, daß ihm keinerlei Rechtsanspruch zugebilligt wird. Dann folgt die „Ermordung der moralischen Person“ durch Schaffung von Lebensbedingungen, unter denen das Gute unter keinen Umständen mehr getan werden kann, die Menschen – auch die Opfer selbst – sogar zu Komplizen der Verbrechen des Regimes gemacht werden (ich will dafür später noch Beispiele bringen). Am Ende steht die „Tötung der Individualität“, die zur Apathie der Opfer führt und – wie Hannah Arendt bemerkt – ihre Entsprechung in der fanatischen Selbstlosigkeit der Anhänger der Bewegung bzw. des Regimes habe. – Die spezifisch totalitären Verbrechen, wie insbesondere der Verwaltungsmassenmord, seien Verbrechen von grundsätzlich neuer Art, begangen aus einem menscheitswidrigen Prinzip. Frau Arendt bezeichnet sie deshalb im Unterschied zu den „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, die noch in einzelnen Verstößen gegen grundsätzlich anerkannte Normen bestehen, als „Verbrechen gegen die Menschheit“. Diese hat Karl Jaspers im Anschluß an Frau Arendt bestimmt als Verbrechen, „die die Menschheit selber im Sinne des Menschseins bedrohen und das Dasein der Menschheit als solches in Gefahr bringen“⁽⁴⁾).

Schlimmes in Kauf nehmen, um Schlimmeres zu verhüten

Wie ich gezeigt habe, waren im nationalsozialistischen Herrschaftssystem die fortgeltende staatliche Rechtsordnung und die im außernormativen Bereich operierende Führergewalt miteinander verschränkt. Dementsprechend gab es den Unterschied zwischen „normalen“ – wenn auch häufig sehr schwerwiegenden – Verstößen gegen das Recht einerseits und verbrecherischen Aktionen der neuen ganz anderen Art, die von vornherein jenseits jeden Bezugs zum Recht erfolgten, andererseits. Wegen dieser Differenz konnte es u. U. geboten sein – und das ist in der Tat häufig vorgekommen –, nicht-totalitäre Verletzungen des Rechts als das weniger Schlimme in Kauf zu nehmen, um totalitär Schlimmeres zu verhüten. Ich möchte das an einigen Beispielen erläutern. Am bekanntesten ist wohl die Auseinandersetzung um das sog. „Polenstrafrecht“ geworden. Die SS und die mit ihr vereinigte Polizei wollten in den „besetzten Ostgebieten“ die polnische und jüdische Bevölkerung jeglicher gerichtlichen Strafrechts-

pflege entziehen und einer rechtlich völlig unkontrollierten Polizeiexekutive unterwerfen. Dagegen setzte sich das Reichsjustizministerium zur Wehr, erstens weil dies für die staatliche Exekutive einen neuen Machtverlust bedeutet hätte, zweitens aber auch, um den Polen und Juden wenigstens ein Minimum rechtlich geregelter Verhältnisse zu erhalten. Aussicht auf Erfolg hatte die staatliche Instanz aber nur, wenn sie so strenge Strafen und ein so rigoroses Prozeßrecht vorsah, daß Hitler, der den Konkurrenzkampf zwischen Ministerium und Polizei schließlich zu entscheiden hatte, der Justiz nicht den Vorwurf der „Schlappheit“ machen konnte. Dem Reichsjustizministerium gelang es damals sich durchzusetzen, indem es die „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. Dezember 1941 vorlegte. Damit wurde aber ein hoher Preis gezahlt, denn diese Verordnung gewährte den Betroffenen zwar Schutz vor uneingeschränkter Polizeiwillkür, am Maßstab der Rechtskultur unserer Zeit gemessen aber war sie ein erschreckender Rückfall in finstere Barbarei. Daß die Entscheidung gleichwohl richtig gewesen war, bezeugt ein Schreiben Himmlers an den Leiter der Parteikanzlei der NSDAP, Martin Bormann, vom 8. Juli 1943, in dem der Reichsführer SS die „falsche Grundeinstellung der im Ostraum tätigen Justizkräfte“ kritisierte, die Recht sprächen, anstatt die Belange des deutschen Volkes in diesem Raum durchzusetzen.

An vergleichbaren Beispielen herrscht kein Mangel. So ist es nicht selten vorgekommen, daß in Prozessen wegen nach damaligen Begriffen politischer Straftaten, die Verteidiger etwas taten, was unter normalen Verhältnissen eine schwerwiegende Verletzung von Recht und Moral ist: sie legten es darauf an, daß ihre Mandanten zu einigen Jahren Gefängnis verurteilt wurden. Denn dadurch kamen die Betroffenen in den staatlichen Strafvollzug, der im großen und ganzen nach den alten, nach wie vor in Kraft befindlichen gesetzlichen Regelungen erfolgte. Dagegen wären sie nach einem Freispruch von der Gestapo verhaftet und dem Schrecken eines Konzentrationslagers ausgeliefert worden. – Aber noch das Konzentrationslager mit seiner barbarischen Ordnung wurde von denjenigen Unglücklichen als Wohltat empfunden, die der totalen Anonymität und dem sozialen Vakuum eines Vernichtungslagers noch einmal entkommen waren und sich nun wenigstens wieder als Individuum registriert sahen und in bei aller Grausamkeit doch relativ berechenbaren Verhältnissen lebten. Die „Nürnberger Gesetze“ vom 15. September 1935 stellten, so schandbar sie an sich waren, doch eine Ablösung der völlig willkürlichen Terrorisierung der Juden durch gesetzlich definierte, mithin auch berechenbare Diskriminierungen dar. Deshalb knüpfte die Reichsvertretung der Juden daran (in einer Erklärung vom 22. September) die Hoffnung, daß auf dieser Grundlage ein erträgliches Verhältnis zwischen dem deut-

schen und dem jüdischen Volk möglich sein könne. Das erwies sich allerdings bald als Illusion.

Daß sich auch diejenigen, die das Regime in seinen Konzentrationslagern gefangenhielt, vor die Entscheidung gestellt sehen konnten, Schlimmes auf sich zu nehmen, um Schlimmeres zu verhüten, dafür ein Zeugnis Eugen Kogons⁵⁾:

„Am heilsten blieb die *anima candida* ... die alles so gut zu machen trachtete, als es eben ging ... und unentwegt das Schlechte von sich tat. Solche Menschen hat es in den Lagern gegeben ... Ihr Wandel war Wohltat und Licht für uns andere. Nur durfte man sie nicht in Stellungen bringen, wo lagerwichtige Entscheidungen zu treffen waren. Wenn die SS von Politischen verlangte, daß sie die Aussonderung ‚nichtlebensfähiger‘ Häftlinge zur vorbestimmten Tötung vornahm und die Weigerung das Ende der roten Vorherrschaft das Hochkommen der Grünen zur Folge hatte, dann mußte man bereit sein, Schuld auf sich zu nehmen. Man hatte nur die Wahl zwischen aktiver Beihilfe und vermeintlichem Rückzug aus der Verantwortung, der nach allen Erfahrungen weit Schlimmeres heraufbeschwor. Je zarter das Gewissen war, desto schwerer mußte die Entscheidung fallen, da sie fallen mußte, und zwar rasch, wurde sie von robusten Gemütern getroffen.“

Abschaffung und Zerstörung der Freiheit

Eine andere Folge des totalitären Machtanspruchs hat Hannah Arendt in dem Satz zusammengefaßt, autoritäre Herrschaft enge die Freiheit lediglich ein, totalitäre Herrschaft dagegen schaffe sie ab. Das ist gewiß keine Rechtfertigung autoritärer Regime, besagt aber klar, daß es auch hier etwas *wesentlich* Schlimmeres gibt. Es wäre deshalb auch hier leichtfertig, in blindem Rigorismus autoritäre Regime für gleich verwerflich zu erklären wie totalitäre. Den beträchtlichen Unterschied zwischen beiden kann man sich veranschaulichen, wenn man z. B. die Verhältnisse im faschistischen Italien Mussolinis mit denen Hitler-Deutschlands vergleicht.

Abschaffung der Freiheit heißt in der einfachsten Form, daß sich das Regime nicht damit begnügt, die freie Meinungsäußerung zu unterdrücken (was lediglich eine Einengung der Freiheit wäre), sondern daß es darüber hinaus nicht erlaubt zu schweigen, vielmehr positive Bekenntnisse fordert. Ein relativ harmloses, für den Nationalsozialismus aber charakteristisches Beispiel war der Zwang, vor der Gedenktafel für die Toten des Marsches zur Münchner Feldherrnhalle vom 9. November 1923 den Hitlergruß zu erweisen. In diesem Fall konnte man die Zumutung dadurch vermeiden, daß man hinter dem Bauwerk durch das Viscardi-Gäßchen – deshalb „Meckerer-Gäßchen“ genannt – ging. Doch gab es

viele andere schwerer wiegende Gelegenheiten, vom Herausstecken einer Fahne an nationalen Feiertagen bis zur Teilnahme an Volksabstimmungen, bei denen es unverhältnismäßig riskant war, sich dem Zwang, Zustimmung zu heucheln, zu entziehen.

Die gesteigerte Form der Abschaffung der Freiheit besteht darin, daß das Regime den Sinn normalen Sozialverhaltens verkehrt, indem es die Leistungen, insbesondere die sittlichen Leistungen der Menschen im unpolitischen Alltag, auf die Mühlen seiner Zwecke leitet und als Zustimmung zu seinen Zielen hinstellt. So macht es sich die Einsatzfreude der Jugend wie das Pflichtbewußtsein des Alters dienstbar, die gewissenhafte Erfüllung der beruflichen Aufgaben, die Hilfsbereitschaft der Krankenschwester wie die künstlerische Leistung eines Orchesters, das im Ausland Gastspiele gibt. Ein für das Dritte Reich typisches Beispiel war das „Winterhilfswerk“, dessen Sammelerfolge als Beweis für den Sieg nationalsozialistischer Gesinnung im ganzen Volk gefeiert wurden.

Wer diese Unterstellung für seine Person nicht gelten lassen wollte, mußte konsequent die Sammler abweisen, die auf der Straße mit ihren Büchsen klapperten und an der Wohnungstür mit Spendenlisten erschienen. Das aber hieß, sich in der konkreten Situation anomal verhalten und sich gegenüber dem naiven, in der unmittelbaren Situation befangenen Sozialemfinden seiner Mitmenschen ins Unrecht setzen. Dieses für das Leben unter totalitärer Herrschaft charakteristische Dilemma ergibt sich daraus, daß das Regime seinen umfassenden Anspruch in lauter kleine Alltagsforderungen aufspaltet, die jede für sich plausibel erscheinen und keine besonderen Zumutungen für das Gewissen sind. Wer das nicht durchschaut, nimmt nicht wahr, daß er manipuliert wird; wer es aber bemerkt und sich dieser Manipulation entziehen will, ist ständig gezwungen, sich im Alltag wie ein Sonderling zu verhalten. Dem Regime zu widerstehen, erfordert hier nicht den Heroismus einer großen Tat, sondern zwingt zu ständigem kleinlichen, die Mitwelt befremdenden Nonkonformismus. Das Gefühl, dem nicht gewachsen zu sein, war wohl viel häufiger der Grund, daß die Menschen sich fügten, als die Angst vor Überwachung und Denunziation. Wenn das gesamte soziale Leben gewissermaßen unter dem Stromkreis des totalitären Verfügungsanspruchs steht, ist völlige Verweigerung so wenig möglich, wie sich der einzelne nicht aus der Gesellschaft lösen kann, ohne als Person zu verkümmern. Daß seine normalen Lebensäußerungen verfälscht und gegen seinen Willen dem Regime dienstbar werden, darin bestehen hier die Abschaffung der Freiheit und der Zwang zur Komplizenschaft.

Die äußerste Form der Abschaffung der Freiheit wird erreicht, wenn das Regime dem einzelnen die Möglichkeit nimmt, das, was sein Gewissen gebietet, auch zu tun. Man muß zumindest in diesen Fällen wohl sogar von einer „Zerstörung“ der Freiheit sprechen. Zwei Beispiele genügen, um

das zu veranschaulichen. Niemand konnte im KZ gegen die Mißhandlung eines seiner Leidensgenossen protestieren, wenn er wußte, daß daraufhin fünf weitere Häftlinge der Tortur ausgesetzt würden. – Ich erinnere mich selbst folgenden Falles: Als die Juden den Stern an der Kleidung tragen mußten und „arische“ Wohnungen nicht mehr betreten durften, trafen wir einen jüdischen Freund, der uns vorher oft besucht hatte, auf der Straße und begrüßten ihn mit naiver Selbstverständlichkeit. Er aber bat uns, das zu unterlassen, denn er werde bestraft, wenn er sich von Ariern grüßen ließe und mit ihnen spräche.

Verwirrung der Gewissen

Diese Fälle zeigen besonders deutlich, was auch an unseren früheren Beispielen zu erkennen war, daß schon die unmittelbaren Folgen totalitärer Machtausübung die Gewissen in Verwirrung stürzen. Es kommt aber noch hinzu, daß die totalitären Verfälschungen normaler Lebensweise mit ganz normal gebliebenen Verhältnissen untrennbar verquickt sind. Seinen Grund hat das darin, daß totalitäre Herrschaft etwas anstrebt – nämlich die absolute Verfügung über die Gesellschaft und den einzelnen Menschen –, was nicht erreichbar ist, daß es ihr aber doch gelingt, die Realisierung ihres Anspruchs erheblich voranzutreiben. Infolgedessen verwirklicht sie sich diffus, mit unterschiedlicher Intensität in den einzelnen Bereichen des Lebens, und es entsteht eine Welt zweier grundverschiedener Wirklichkeiten. Es ist also falsch zu meinen, die normale Tätigkeit des Staates und das weitgehend normal verlaufende Alltagsleben im Dritten Reich seien nur raffiniert errichtete Fassade gewesen. Solche absichtliche Täuschung hätten die Menschen leicht durchschaut. Erst die Verschränkung der totalitären Anomalien mit einer nicht minder realen Normalität ließen jenes vertrackte Gewebe der Täuschung und Selbsttäuschung entstehen, dem man sich nur unter äußerster Anstrengung des Intellekts und des Gewissens ganz zu entziehen vermochte. Die Verschränkung gleichermaßen realer Anomalien und Normalität bewirkte den Zustand „wo Wahn die Weisen treibet und Trug die Klugen hält“, wie es in einem damals gern zitierten evangelischen Kirchenlied heißt.

H. G. Adler hat diesen Zustand in seinem Buch über das Getto Theresienstadt mit folgenden Sätzen treffend beschrieben:

„Die Wirklichkeit selbst war schizophran ... Jeder Wert, jedes Merkmal, jede Eigenschaft hat seine ursprünglich gültige Bedeutung eingebüßt oder verändert. Traf dies schon für die Welt jenseits der Festungsmauer zu, so überspitzte es sich im Ghetto ... Man war verwirrt, wurde verwirrt und verwirrte selbst noch die Verwirrung ... Der erreichte Grad dieses

Prozesses als kollektive Erscheinung ist einmalig in beschriebener Menschheitsgeschichte“⁶).

Tragische Mitschuld

Das ist die Bedrohung des Menschen, der nicht nur diejenigen ausgesetzt sind, die das Regime zu seinen Feinden erklärt und grausam verfolgt, sondern jedermann, der unter totalitärer Herrschaft leben muß. Sie hebt das Recht auf, schafft die Freiheit ab, verwirrt die moralische Orientierung, macht ihre Opfer zu Komplizen und läßt sie mit-schuldig werden. Es liege in der Natur eines totalitären Systems, schrieb Kurt Schumacher kurz nach dem Krieg an einen Schweizer Freund, alle Untertanen in die Verbrechen der herrschenden Elite zu verwickeln. Schumacher, der fast die ganze Zeit des Dritten Reiches im KZ war, meinte damit gewiß nicht die Schläger der SA und die Schergen der Konzentrations- und Vernichtungslager. Denn niemand war gezwungen, an der Ausführung der Verbrechen des Regimes unmittelbar mitzuwirken und womöglich noch eigene Untaten hinzuzufügen, sondern er meinte die Verwicklung, die sich unvermeidlich daraus ergab, daß das gleiche Regime zwölf Jahre lang auch die normalen Aufgaben eines normalen Staates erfüllte und dafür auf jedermanns Unterstützung Anspruch hatte. Aber indem man diese Unterstützung leistete, trug man eben auch zum Fortbestehen des Regimes und damit zur Ausführung seiner Verbrechen bei, machte sich also mehr oder weniger indirekt der Beihilfe schuldig. Man kann diese Schuld im strengen Sinn des Begriffs wohl als tragisch bezeichnen. Denn sie ist durch die objektiv gegebenen Verhältnisse verursacht, die der einzelne nicht zu verantworten hat, und die Konflikte entstehen lassen, die er eindeutig zu bewältigen nicht imstande ist. Und trotzdem bleibt es seine persönliche Mitschuld, die auf seinem Gewissen lastet, sobald er sich der Zusammenhänge, aus denen sie resultiert, bewußt wird.

Staat und totalitäre Herrschaft sind Gegensätze

Wenn wir zum Schluß fragen, was getan werden muß, um uns gegen die totalitäre Bedrohung zu sichern, so ist daran zu erinnern, daß die Grundvoraussetzung für die Errichtung totalitärer Herrschaft die Abdankung des Staates ist. Erst wenn es gelingt, die öffentliche Gewalt der Disziplin staatlicher Verfassung und gesetzlicher Ordnung zu entziehen und diese unter Berufung auf angeblich übergeordnete Notwendigkeiten und Prinzipien jederzeit auszuschalten, erst dann kann das totalitäre Regime damit beginnen, seinen uneingeschränkten Machtanspruch in die Tat umzuset-

zen. Auch dann noch behält aber der Staat – obgleich zum Büttel degradiert – eine Bedeutung, die man nicht unterschätzen darf. Denn das Regime braucht das Regelsystem der staatlichen positiven Rechtsordnung und die staatliche Exekutivorganisation als Instrumentarium zur Verfolgung seiner Zwecke, soweit diese nicht im außernormativen Bereich erfüllt werden. Von daher erklärt sich, daß während der Zeit des Dritten Reiches auch von staatlichen Stellen viel Unrecht verfügt wurde. Doch ist in der Gesamtbetrachtung und -beurteilung nicht dies das Entscheidende, sondern die Tatsache, daß auch totalitäre Willkür ihre Zwecke nur dann effizient zu erfüllen vermag, wenn es ein Regelsystem gibt, das seinerseits der Willkür Grenzen setzt – mithin auch den Menschen, die der Willkür ausgesetzt sind, ein Mindestmaß an Schutz bietet. Die Kirche – um eines von unzähligen Beispielen herauszugreifen – besaß bei der Abwehr des gegen sie geführten ideologisch-totalitär motivierten Kampfes in den verbliebenen staatlichen Normen und Instanzen eine wichtige Stütze und bewährte Möglichkeiten der Verteidigung. Die Geschichte des zivilen und militärischen Widerstandes lehrt, daß der Versuch, ein totalitäres System zu beseitigen, mit Aussicht auf Erfolg nur aus der verbleibenden staatlichen Exekutivorganisation heraus unternommen werden kann. Die führenden Männer des 20. Juli 1944 konnten den Einsatz des Ersatzheeres *gegen das Regime* nur auslösen, weil sie in der vorangegangenen Zeit in der Lage gewesen waren, den dafür nötigen Mobilisierungsplan angeblich *zum Schutz des Regimes* vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß dieser Widerstand sich nicht gegen den Staat richtete, sondern im Namen des Staates gegen den totalitären Despotismus Hitlers geleistet wurde. Das Ziel war, der Willkürherrschaft des „Führers“ ein Ende zu bereiten und den Staat wieder in seine Rechte einzusetzen.

Die meisten Menschen vermögen allerdings die Rolle des Staates als Widerpart totalitärer Herrschaft nicht zu erkennen, weil sie gerade ihn für deren Verursacher, und wie selbstverständlich die Schrecken des Totalitarismus für Exzesse des Staates halten. Die Folge davon ist ein tiefsitzendes Mißtrauen gegen den Staat, auch gegen den, in dem wir heute leben. Man beobachtet ihn voller Argwohn und wachsender Angst, als sei *er* der nur mühsam im Zaum zu haltende Feind aller Menschlichkeit; als sei *er* jederzeit fähig, die schlimmsten Verbrechen zu begehen. Nicht wenige meinen deshalb sogar, sie müßten dem Staat grundsätzlich Widerstand leisten, und halten sich für verpflichtet, im Namen der Menschlichkeit Gesetzen den Gehorsam zu verweigern und verfassungsmäßig zustande gekommene Entscheidungen zu hintertreiben. Doch scheint diese Art von Widerstand eher die oppositionelle Form totalitären Anspruchs zu sein, und auf diejenigen, die sich ihm verschrieben haben, paßt die Bemerkung, die Ulrich von Hassell einmal über die Nazis gemacht hat: „Diese Leute wissen gar nicht, was ein Staat ist.“

Aus der Erfahrung, daß das totalitäre Regime der Gesellschaft das Schema seiner Ideologie aufzuzwingen, die Freiheit abzuschaffen und die Menschen zu Komplizen seiner Verbrechen zu machen erst dann in der Lage ist, wenn es die Abdankung des Staates erreicht, können wir im Umkehrschluß einen neuen Zugang zum Verständnis des sittlichen Sinnes des Staates gewinnen. Der sittliche Sinn des Staates, das ist allerdings ein Thema für sich, das sich hier nicht beiläufig mit abhandeln läßt. Ich will aber als Abschluß dieses Vortrages einen Punkt wenigstens erwähnen, der sich unmittelbar auf die totalitäre Bedrohung des Menschen bezieht: Zwar ist das sittliche Vermögen des Menschen im Prinzip von jeglichen äußeren Umständen unabhängig. Auch unter den widrigsten Bedingungen bleibt ihm die Möglichkeit, nach seinem Gewissen zu handeln und sich sittlich zu bewähren, und auch noch unter menschenunwürdigen Daseinsbedingungen vermag er seine Würde zu wahren. Gerade die Märtyreropfer des totalitären Regimes geben uns davon Zeugnis. Aber es gilt auch der Satz, daß die sozialen und politischen Verhältnisse es uns wesentlich erschweren oder wesentlich erleichtern können, ein sittliches Leben zu führen. So stürzt das totalitäre System die Gewissen in Verwirrung und bewirkt als objektive Ursache die Verstrickung in subjektive Schuld. Dagegen schafft der Staat, insonderheit der zivilisierte Verfassungs- und Rechtsstaat, objektiv günstige Voraussetzungen, ein sittliches Leben zu führen. Es hat offenbar seine Richtigkeit mit dem – von vielen heute für altmodisch und überholt gehaltenen – Satz des Aristoteles, daß der Staat, wenn er auch zunächst nur um der Daseinsvorsorge willen geschaffen wird, doch als Voraussetzung einer sittlichen Lebensführung besteht.

Anmerkungen

- *) Dieser Beitrag ist die Veröffentlichung eines Vortrags, gehalten vor der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 30. April 1983.
- 1) E. R. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg, 2. Aufl. 1939, S. 213 und S. 230.
- 2) Reinhard Heydrich, Wandlungen unseres Kampfes, 1935.
- 3) Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt a. M. 1955.
- 4) Karl Jaspers, Wohin treibt die Bundesrepublik?, München 1966, S. 59.
- 5) Eugen Kogon, Der SS-Staat, Frankfurt a. M., 5. Aufl. 1959.
- 6) H. G. Adler, Theresienstadt 1941–1945, Tübingen 1955.

Zur Person des Verfassers

Dr. Hans Buchheim, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Mainz.